

## Haushaltssatzung des SSV Laage für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Laage vom 10.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.082.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.082.300 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR

#### 2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.025.300 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	1.025.300 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	0 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.525.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	970.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	555.200 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

### § 5 Hebesätze

Das städtebauliche Sondervermögen ist nicht berechtigt Steuern zu erheben.

### § 6 Amtsumlage

Es wird keine Amtsumlage gezahlt.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### § 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 8 Weitere Vorschriften

1. Die Aufwendungen für Abschreibungen sind nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
2. Auszahlungsermächtigungen werden für übertragbar erklärt, soweit zum 31.12. des Haushaltsjahres noch Ausgabeermächtigungen vorliegen.
3. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Zweckgebundene ordentliche Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt (§ 13 GemHVO). Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend.
4. Bei geplanten Investitionen, die später keine Investitionen darstellen, gilt der Aufwand als genehmigt.

#### Nachrichtliche Angaben:

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                | 0 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 0 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                     | 0 EUR |

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Laage, den  
Ort, Datum

10.02.2021

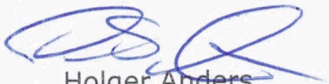


  
Holger Anders (Bürgermeister)

**Verfahrensvermerk:**

Hiermit ist die am 10.02.2021 beschlossene und am 10.02.2021 ausgefertigte Haushaltssatzung des SSV Laage für das Haushaltsjahr 2021 bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung des SSV Laage für das Haushaltsjahr 2021 liegt ab dem 15.02.2021 für zwei Wochen im Dienstgebäude der Stadt Laage, Am Markt 7, 18299 Laage im Bürgerbüro zu den Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der KV M-V in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Laage, den 10.02.2021

  
Holger Anders  
Bürgermeister



auf der Internetseite veröffentlicht am 11.02.2021



*Herrmann*